



## FEBRUAR 2021

### **Inhaltsverzeichnis**

[Verbandsorganisation](#)

[Termine](#)

[Corona](#)

[Aus- und Fortbildung](#)

[Außenwirtschaft/Zoll](#)

[Beobachtungen auf dem Chemiemarkt](#)

[Chemikalienrecht und Arbeitsschutz](#)

[Finanzen und Steuern](#)

[Gefahrguttransport](#)

[Konjunktur und Wirtschaftspolitik](#)

[Kreislaufwirtschaft](#)

[Life Science](#)

[Logistik](#)

[Responsible Care - Qualitätsmanagement](#)

[Sensible Chemikalien](#)

[Technik und Umwelt](#)

[Impressum](#)

### **Verbandsorganisation**

#### **60. Geburtstag Jörg Seidel**

Seinen 60. Geburtstag feiert am 6. Februar 2020 Herr

Jörg Seidel

Geschäftsführer unserer Mitgliedsfirma Hanke + Seidel GmbH & Co. KG.

Bereits in der dritten Generation führt der Jubilar erfolgreich das 1948 von seinem Vater, Helmut Seidel, und Hermann Hanke gegründete Familienunternehmen. Unter seiner Mitwirkung hat sich das einst kleine Chemiehandelsgeschäft zu dem heutigen Unternehmen mit seinen Standorten in Steinhagen sowie Borghorst und seiner serviceorientierten Unternehmensphilosophie entwickelt.

Wir gratulieren Herrn Seidel herzlich und wünschen ihm weiterhin geschäftlichen Erfolg und, aktuell umso wichtiger, vor allem Gesundheit.

---

## **Nachruf**

Am 13. Januar 2021 verstarb im Alter von 80 Jahren

Dr. jur. Klaus Hubert Görg

von 1970 bis Ende 1974 der erste hauptamtliche Geschäftsführer des "Verband des Deutschen Chemikalien-, Drogen- und Vegetabilien- Groß- und Außenhandels". Dr. Görg fokussierte seine Arbeit auf die Interessen des Chemiehandels und begleitete maßgeblich den Einstieg in das Gefahrguttransport-, das Arbeitsstoff- und das Giftrecht und wurde schnell ein anerkannter Experte in den beratenden Gremien der Bundesregierung. Anfang 1974 verstärkte sich sein Wunsch nach Selbständigkeit als Rechtsanwalt und leitete den Übergang der Verbandstätigkeit auf Dr. jur. Bruno Stephan über. Er selbst entwickelte sich in wenigen Jahren zur führenden Persönlichkeit des anwaltlichen Insolvenzrechts und gründete in Köln die Kanzlei "Görg" mit etwa 300 Anwälten.

Wir werden dem Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

---

## **BGA Konjunkturbarometer Großhandel – Januar 2021**

Einmal im Monat berichtet der BGA in seinem Konjunkturbarometer über aktuelle Entwicklungen und Perspektiven im Großhandel. Das Konjunkturbarometer bietet umfangreiches Zahlenmaterial, anschauliche Grafiken und wichtige Daten insbesondere zu Umsätzen, Auftragslage, Preisen und Beschäftigung.

Aktuell liegt die Januar-Ausgabe vor, welche wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

"Die **Großhandelsumsätze** entwickeln sich im Oktober bis zum zweiten Lockdown leicht positiv. Im Oktober war ein nominaler Anstieg im Vergleich zum Vorjahresmonat von +0,5 Prozent zu verzeichnen. Real stiegen die Umsätze um +2,6 Prozent. Gegenüber September ließ der Anstieg allerdings nach, und es zeichnet sich eine negative Tendenz ab. Aufgrund des anhaltenden zweiten, partiellen Lockdowns und der weiterhin eingetrübten Stimmung, insbesondere im Konsumgütergroßhandel, auf die der BGA-Großhandelsklimaindikator zum Jahreswechsel 2020/21 hinweist, sieht der BGA den Jahresausklang und die weitere Entwicklung verhalten.

In den einzelnen Großhandelszweigen haben die Umsätze überwiegend nachgegeben. Im **Produktionsverbindungshandel** fielen die Umsätze nominal um -1,7 Prozent, real stiegen sie um +3,0 Prozent. Für diese Entwicklung ist vor allem der Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik verantwortlich, der in der zweiten Jahreshälfte einen starken Anstieg der Umsätze verzeichnete. In diesem Zweig stiegen die Umsätze im Oktober nominal um +13,4 Prozent und real um +18,3 Prozent. Im **Konsumgütergroßhandel** stiegen die Umsätze im Vorjahresmonatsvergleich, gegenüber dem Vormonat wieder deutlich schwächer. Sie legten nominal um +2,8 Prozent und real um +2,0 Prozent zu. Sowohl im Produktionsverbindungshandel als auch im Konsumgütergroßhandel zeichnete sich somit insgesamt eine Abschwächung ab, die sich zum Jahresende mit dem Lockdown fortsetzen dürfte." (Quelle BGA Januar 2021) (MP)

## Termine

### Veranstaltungen Februar bis April 2021

- 16.02.2021 oder 19.02.2021 AK "Ost" (Online - Termin noch in der Abstimmungsphase)
- 03.03.2021 AK "Life Science" (Online)
- 09.03.2021 Webinar "Responsible Care-Self Assessment Tool" (Online)
- 10.03.2021 AK "REACH" (Online)
- 11.03.2021 AK "Gefahrstoffe" (Online)
- 16.03.2021 AK "Biozide" (Online)
- 17.03.2021 AK "Transport gefährlicher Güter" (Online)
- 18.03.2021 AK "Nord" (Online)
- 19.03.2021 "Praxisseminar online: Präsenzwissen Umsatzsteuer im internationalen Warenverkehr 2021 für den Chemiehandel" (Online)
- 25.03.2021 AK "NRW" (Online)
- 13.04.2021 AK "Technik und Umwelt" (Online)
- 16.04.2021 "Juniorenkreis" (Krefeld oder Online)
- 21.04.2021 AK "Chemielogistik" (Online)
- 22.04.2021 RC-Workshop (Online)

## Corona

### Zehnte VCH-Umfrage "Stimmungsbild - Der Chemiehandel und Corona"

Die Maßnahmen des sogenannten harten Lockdowns sind zunächst bis zum 14. Februar verlängert worden. Die Beurteilung der Geschäftsaussichten für die kommenden drei bis sechs Monate hat sich in unserer letzten Umfrage ein wenig eingetrübt. Um die Kontakte weiter zu verringern, ist am 27. Januar die neue Corona-Arbeitsschutzverordnung mit den entsprechenden neuen Vorschriften zum Home-Office in Kraft getreten.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie zur Teilnahme an unserer monatlichen Umfrage zum Stimmungsbild der Branche in der Corona-Pandemie. Den Fragebogen erreichen Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.surveymonkey.de/r/ZRWTDXS>

Da anscheinend bereits erste Unternehmen in Hinblick auf die neuen Vorschriften der Corona-Arbeitsschutzverordnung zum Home-Office von den Behörden angeschrieben worden sind, haben wir eine entsprechende Zusatzfrage hierzu aufgenommen.

Die Umfrage ist ab sofort bis einschließlich Dienstag, 9. Februar, geöffnet. Wir freuen uns auf eine möglichst große Teilnahme. (Al.)

---

### **Neunte VCH-Umfrage „Stimmungsbild – Der Chemiehandel und Corona“ – Ergebnisse**

An der zwischenzeitlich neunten Umfrage zum Stimmungsbild der Branche in der Corona-Pandemie haben sich knapp 50 Mitgliedsunternehmen beteiligt, bei denen wir uns auf diesem Wege herzlich bedanken.

Die Ergebnisse der Umfrage bestätigen erneut, dass der Chemiehandel auch angesichts des im November beginnenden erneuten Lockdowns weiterhin stabil durch die Krise kommt. Der Lockdown und die wieder ansteigenden Infektionszahlen haben dazu geführt, dass Mitarbeiter zunehmend im Home Office arbeiten. Hier liegt der Wert über demjenigen aus dem Frühjahr. Erfreulicherweise müssen jedoch weiterhin staatliche Hilfsangebote nur in sehr geringem Maße in Anspruch genommen werden. Auch die Zahl der Entlassungen bewegt sich weiterhin auf niedrigem Niveau. Allerdings ist gegenüber den erfreulicheren Ergebnissen aus Oktober und November eine leichte Eintrübung bei den Fragen nach der Beeinflussung des Budgets und der Auftragslage zu verzeichnen. Bei den Branchen ist trotz einer leichten Erholung weiterhin der Automobilsektor und der damit u.a. verbundene Kunststoffbereich am stärksten betroffen. Stabil ist die Lage bei der Beschaffung, wenn sich auch erneut insbesondere Beeinträchtigungen in Hinblick auf Asien und hier vor allem China ergeben. Ursache hierfür sind sicherlich auch die Probleme beim Frachtraum und deren stark steigende Preise. Nach wie vor unauffällig ist das Zahlungsverhalten der Kunden. Wieder leicht verschlechtert haben sich die Aussichten für die kommenden drei bis sechs Monate.

Gestellt hatten wir dieses Mal auch einige Sonderfragen zum Vergleich der Entwicklung des abgelaufenen Jahres zu 2019. Im Wesentlichen bestätigen die Antworten das Bild der monatlichen Umfragen. Immerhin 35% der antwortenden Unternehmen konnten in 2020 gegenüber 2019 Umsatzsteigerungen erreichen, während 20 % den Umsatz des Vorjahres

erreicht haben. Dies bedeutet aber auch, dass knapp 45 % weniger Umsatz erzielen konnten. Ein ganz ähnliches Bild ergibt sich beim Budgetvergleich und der Mengenentwicklung.

Die Ergebnisse der Umfrage sowie die Antworten zu den Sonderfragen stehen wie üblich in einer ausführlichen Monatsauswertung sowie in einer mit den Vormonaten vergleichenden Übersicht zur Verfügung. (Al.)

---

## **Arbeitsschutz - Entwurf "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung**

In Ausführung der am 19. Januar beschlossenen Corona-Maßnahmen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bereits einen Entwurf der

### SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

vorgelegt.

Der Entwurf enthält insbesondere die folgenden Maßnahmen in Hinblick auf einen erweiterten Infektionsschutz durch Kontaktbeschränkungen und die Bereitstellung von Masken.

Maßnahmen zur Kontaktreduktion enthält § 2 der Verordnung:

Abs. 2: Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

Abs. 3: Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie zu ersetzen.

Abs. 4: Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegen stehen. Diese "Pflicht zum Homeoffice" wird insbesondere in der Begründung (Seite 9 des Entwurfs) näher erläutert.

Abs. 5: Ist die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen erforderlich, so darf eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Anderenfalls hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen.

Abs. 6: In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten sind diese in möglichst kleine Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen diesen sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Des Weiteren ist zeitversetztes Arbeiten zu ermöglichen.

Gemäß § 3 der Verordnung hat der Arbeitgeber mit medizinischen Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder in der Anlage bezeichnete vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn

- die Anforderungen an die Raumbelagung nach § 2 nicht eingehalten werden können, oder
- wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
- wenn bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist.

Der Entwurf ist bereits vom Bundeskabinett gebilligt. Eine Zustimmung des Bundesrates ist aufgrund der pandemischen Lage nicht erforderlich. Es ist geplant, dass der Verordnungsentwurf nach Unterzeichnung durch den Bundesarbeitsminister am 22. Januar 2021 offiziell veröffentlicht wird und fünf Tage nach der Veröffentlichung, also voraussichtlich am 27.01.2021, in Kraft tritt. Des Weiteren sieht § 4 der Verordnung deren Außerkrafttreten am 15. März 2021 vor. (AI.)

---

### **Arbeitsschutz - SARS-CoV 2-Arbeitsschutzverordnung verkündet**

Mit [Nachricht vom 21.01.2021](#) ist über den Entwurf der Corona-ArbSchV und dessen Inhalt berichtet worden. Wie angekündigt, ist im Bundesanzeiger AT vom 22.01.2021 aktuell die

[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung \(Corona-ArbSchV\)](#)

verkündet worden.

Inhaltlich entspricht die Verordnung dem Entwurf. Sie tritt in Kraft am 27.01.2021 und behält ihre Gültigkeit bis zu ihrem Außerkrafttreten am 15. März 2021 (§ 4 der Verordnung), sofern keine Verlängerung beschlossen wird.

Weitere Informationen des BMAS zur Corona-Arbeitsschutzverordnung sowie [FAQs](#) hat das BMAS auf seiner Homepage zusammengestellt. (AI.)

---

### **Arbeitsschutz – Informationen zur Corona-ArbSchV**

Am 27. Januar 2021 ist die Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) in Kraft getreten und ist (zunächst) bis zum 15.3.2021 befristet (s. Aktuelles vom 25.1.2021).

Neben Regelungen zum Tragen von Gesichtsmasken enthält die neue Verordnung vor allem Regelungen zur Kontaktreduktion im Betrieb, insbesondere solche zur Prüf- bzw. Angebotspflicht für Home-Office. Hierzu hat Rechtsanwalt Dr. Olaf Konzak von der Kanzlei Friedrich Graf von Westphalen und Partner [Informationen](#) zusammengestellt. Insbesondere geht Rechtsanwalt Dr. Konzak auch auf die Frage des Home-Office-Angebots ein. (AI.)

---

## **Arbeitsschutz - Lockdown-Verordnungen der Länder**

Mit [Nachricht vom 16. Dezember 2020](#) ist über die jeweiligen Landesverordnungen zur Durchführung des sogenannten "Harten Lockdowns" berichtet worden. Mittlerweile haben einigen Bundesländer Anwendungshilfen und Konkretisierungen zu den Verordnungen veröffentlicht, so dass mit der folgenden Übersicht eine Aktualisierung erfolgen soll:

- Baden-Württemberg
  - [Verordnung](#)
  - [FAQ zur Corona-Verordnung](#) (Stand 18. Januar 2021)
  
- Bayern
  - [Verordnung](#) → [FAQ Corona und Wirtschaft](#)
  
- Berlin
  - [Verordnung](#) → [Orientierungshilfe für Gewerbe](#)
  
- Brandenburg
  - [Verordnung](#) → [Corona-FAQ](#)
  
- Bremen
  - [Verordnung](#) → [Corona-FAQ](#)
  
- Hamburg
  - [Verordnung](#) → [FAQ Corona Einzelhandel](#)
  
- Hessen
  - [Verordnung](#) → [Auslegungshinweise](#)
  
- Mecklenburg-Vorpommern
  - [Verordnung](#)
  
- Niedersachsen
  - [Verordnung](#) → [Corona-FAQ](#)

- Nordrhein-Westfalen  
→ [Verordnung](#) → [Corona FAQ](#)
- Rheinland-Pfalz  
→ [Verordnung](#) → [Auslegungshinweise](#)
- Saarland  
→ [Verordnung](#)
- Sachsen  
→ [Verordnung](#)
- Sachsen-Anhalt  
→ [Verordnung](#) → [Positiv/Negativliste](#)
- Schleswig-Holstein  
→ [Verordnung](#) → [Corona FAQ](#)
- Thüringen  
→ [Verordnung](#)

---

## **Verkehr - Coronavirus-Einreiseverordnung**

Im Bundesanzeiger AT vom 13.01.2021 ist die

[Verordnung](#) zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV) vom 13. Januar 2021

veröffentlicht worden. Die Verordnung ist am 15. Januar 2021 in Kraft getreten und tritt spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft (§ 10 Abs. 1).

Die Verordnung regelt in Hinblick auf die Einreise nach Deutschland gestaffelt nach dem Risiko des Gebietes, aus welchem eingereist wird, verschiedene Pflichten. So müssen gemäß **§ 1** der Verordnung Personen, die aus einem Risikogebiet nach § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes einreisen wollen und sich dort in den letzten zehn Tagen vor der Einreise aufgehalten haben, der zuständigen Behörde die Einreise mitteilen. Ausnahmen von dieser grundsätzlichen **Anmeldepflicht** regelt § 2 der Verordnung u.a. für Personen, die bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren (§ 2 Abs. 1 Nr. 4).



Diese Ausnahme jedoch gilt wiederum dann nicht, wenn der Einreisende aus einem Hochinzidenzgebiet oder aber aus einem Virusvarianten-Gebiet kommt. Hochinzidenzgebiet in diesem Sinne ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 ein solches Risikogebiet, in dem eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus besteht. Virusvarianten-Gebiet wiederum ist ein solches Risikogebiet, in welchem bestimmte Varianten des Coronavirus verbreitet auftreten.

**§ 3** der neuen Verordnung regelt die **Test- und Nachweispflichten**. Gemäß § 3 Abs. 1 müssen einreisende Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, das weder Hochinzidenz- noch ein Virusvarianten-Gebiet sind, spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise über einen Nachweis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus verfügen. Personen, die nach einem Aufenthalt von zehn Tage vor der Einreise in einem Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet einreisen, haben bereits bei der Einreise selbst einen solchen Nachweis mitzuführen (§ 3 Abs. 2). Als solcher Nachweis gilt gemäß § 3 Abs. 3 ein ärztliches Zeugnis oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus. Entsprechende Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht enthält § 4 u.a. auch für diejenigen Personen, für die eine Ausnahme von der Anmeldepflicht nach § 2 Abs. 1, mit den entsprechenden Gegenausnahmen, gelten.

Keine Aussage selbst enthält die Verordnung über die Einstufung als Risikogebiet. Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI sind in jeweils aktueller Fassung auf der [Seite des RKI](#) zu finden. (Al.)

---

### **Verkehr – Coronavirus-Einreiseverordnung – ergänzende Informationen**

In Ergänzung unserer [Notiz vom 22.01.2021](#) möchten wir Ihnen den aktuellen Stand der Staaten bekannt machen, die nach Entscheidung der Bundesregierung vom späten Freitagnachmittag aufgrund der deutlichen Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 200, unter Berücksichtigung des Trends der Fallzahlen und der derzeit stabilen Inzidenz von über 200, als Hochinzidenzgebiete eingestuft:

a) neue Hochinzidenzgebiete - EU/EWRS-Staaten

1. Estland
2. Lettland
3. Litauen
4. Portugal
5. Slowenien
6. Spanien
7. Tschechien

b) neue Hochinzidenzgebiete - Drittstaaten

8. Ägypten
9. Albanien
10. Bolivien
11. Bosnien und Herzegowina
12. Iran
13. Israel
14. Kolumbien
15. Kosovo
16. Libanon
17. Mexiko
18. Montenegro
19. Nordmazedonien
20. Palästinensische Gebiete
21. Panama
22. Serbien
23. USA
24. Vereinigte Arabische Emirate
25. Andorra

Die Risikoeinstufung ist am Sonntag, den 24.01.2021 um 0:00 Uhr in Kraft getreten. Damit gelten für Transportmitarbeiter die Bestimmungen zum Vorweisen eines Tests bei Einreise und Aufenthalt von mehr als 72 Stunden sowie weitere Bestimmungen gemäß Corona-Einreiseverordnung. Die Bestimmungen gelten auch dann, wenn aus einem nicht unmittelbar an DEU angrenzenden Hochinzidenzgebiet Waren nach Deutschland transportiert werden und dabei ein Staat durchquert wird, der selbst kein Hochinzidenzgebiet ist (also z.B. aus Spanien über Frankreich nach Deutschland oder aus Litauen über Polen nach Deutschland). Die Veröffentlichung der Hochinzidenzgebiete erfolgt regelmäßig auf der [Webseite des RKI](#). (Quelle BGA) (MP)

---

### **Infektionsschutzgesetz - FAQ zu Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG**

Mit Datum vom 22. Dezember 2020 hat das Bundesministerium für Gesundheit seine [Hinweise zu den Entschädigungsansprüchen](#) nach § 56 IfSG aktualisiert. Erläutert werden u.a.:

- Entschädigungsansprüche betreuungspflichtiger Eltern, § 56 Abs. 1 a IfSG
  - Neubeginn der Anspruchsdauer
  - Rechtsweg zur Durchsetzung der Vorleistungspflicht
  - Berechnung des Verdienstausfalls, § 56 Abs. 3 IfSG (AI.)
-

## **Sozialversicherung - Beschäftigungssicherungsgesetz veröffentlicht**

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 59 vom 9. Dezember 2020 ist das

Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie  
(Beschäftigungssicherungsgesetz - BeschSiG) vom 3. Dezember 2020

veröffentlicht worden. In seinen wesentlichen Teilen ist das Gesetz am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Eine wesentliche Änderung enthält Artikel 1 Nr. 11, indem § 421 c Abs. 2 Satz 1 SGB III die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70/77 % ab dem vierten Monat bzw. 80/87 % ab dem siebten Monat bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wird. Des Weiteren wird § 421 c Abs. 1 dahingehend neu gefasst, dass vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 Hinzuverdienste aus einem Minijob nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden.

Der gesetzliche Umlagesatz für das Insolvenzgeld (U3) des § 360 SGB III wird für das Jahr 2021 von 0,15 % auf 0,12 % gesenkt (Artikel 2 BeschSiG). Faktisch steigt der Umlagesatz aber in 2021, denn er war in 2020 durch Verordnung auf 0,06 % abgesenkt. Ab dem 1. Januar 2022 gilt dann wieder der Umlagesatz in Höhe von 0,15 % (Artikel 7 Abs. 3 BeschSiG).

Verlängert bis zum 31. Dezember 2021 wird auch die Regelung des § 2 b Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz. Für die Berechnung eines späteren Elterngeldes bleiben bis zum 31. Dezember 2021 solche Monate außer Betracht, in denen aufgrund der COVID-19-Pandemie ein geringeres Einkommen erzielt wurde. (Al.)

---

## **Sozialversicherung - Erleichterte Stundung von Beiträgen Januar und Februar 2021**

Der GKV-Spitzenverband hat mit dem Rundschreiben vom 19. Januar 2021 mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für das vereinfachte Stundungsverfahren für die Monate Januar und Februar 2021 modifiziert werden. Konkret bedeutet dies, dass die Beiträge für die Monate Januar und Februar 2021 auf Antrag der vom Shutdown betroffenen Arbeitgeber längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats März 2021 gestundet werden können. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen für die Monate Januar und Februar 2021 den betroffenen Unternehmen bis Ende März 2021 vollständig zugeflossen sind.

Weiterhin gilt, dass vorrangig die angesprochenen Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes zu nutzen sind und entsprechende Anträge vor dem Stundungsantrag - soweit dies möglich ist - zu stellen sind. Der Antrag auf Stundung der Beiträge im vereinfachten

Verfahren ist weiterhin mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu stellen. Das überarbeitete Muster eines solchen Antrags [finden Sie hier](#).

Die vorgenannten Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten weiterhin entsprechend für Mitglieder der GKV, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben, sofern sie von dem aktuellen Teil-Shutdown bzw. dem erweiterten Shutdown betroffenen sind. Insofern wird auf die bereits mit GKV-Rundschreiben 2020/197 veröffentlichten Hinweise des GKV-SV verwiesen.

Es wird von Seiten des GKV-Spitzenverbands darum gebeten, auch die Höhe der am Fälligkeitstag für die Beiträge der Monate Januar und Februar 2021 gestundeten Gesamtsozialversicherungsbeiträge einschließlich der Umlagen (ohne die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die im Firmenzahlverfahren zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen abgeführt werden) für die Beitragsmonate Januar und Februar 2021 - soweit sie auf der Grundlage des vereinfachten Stundungsverfahrens eingeräumt wurden - zu dokumentieren und an die jeweilige Kassenorganisation auf Bundesebene zu übermitteln. Dabei soll weiterhin ausschließlich das jeweils gestundete Beitragsvolumen erfasst werden; die Anzahl der Stundungsfälle ist im Hinblick auf die ansonsten redundante Berücksichtigung in den Fällen, in denen Betriebe mit mehreren Einzugsstellen entsprechende Stundungsvereinbarungen schließen, irrelevant. (BGA-Info)

---

### **Sozialversicherung - Kinderkrankengeld wird ausgeweitet**

Bundestag und Bundesrat haben die Ausweitung und Verdoppelung der Kinderkrankentage für berufstätige Eltern in der Corona-Krise beschlossen, nachdem das Bundeskabinett zuvor schon eine entsprechende Formulierungshilfe auf den Weg gebracht hat.

Mit den beschlossenen Maßnahmen soll das Kinderkrankengeld in 2021 pro Elternteil von 10 auf 20 Tage pro Kind, für Alleinerziehende von 20 auf 40 Tage pro Kind verdoppelt werden.

Voraussetzungen sind, dass:

- sowohl der betroffenen Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind,
- das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,
- keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.

Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Die Regelung soll nach der Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag rückwirkend zum 5. Januar in Kraft treten.

Neu ist, dass der Anspruch auch in den Fällen besteht, in denen das Kind nicht krank ist, sondern zu Hause betreut wird, weil die Schule oder die Einrichtung zur Kinderbetreuung pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt beziehungsweise der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Anspruchsberichtig sind auch Eltern, die im Homeoffice arbeiten.

Nähere Informationen hierzu sind auf der [Homepage des Bundesministeriums](#) für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu finden. (AI.)

---

### **Aus- und Fortbildung - Förderrichtlinie "Ausbildungsplätze sichern" geändert**

Um vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie Ausbildungsbetrieben die Ausbildung zu erleichtern, ist die erste Förderrichtlinie zum Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" aufgelegt worden ([Nachricht vom 03.09.2020](#)). Diese ist nun mit der "[Erste Änderung der ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern"](#)" angepasst worden. Die Änderungen betreffen u.a. die folgenden Punkte:

- Das Förderkriterium der Corona-Betroffenheit für Ausbildungsprämie und Ausbildungsprämie Plus ist ausgeweitet - so wird mehr Unternehmen eine Antragsstellung ermöglicht. Erforderlich ist nun ein Umsatzrückgang in mindestens zwei zusammenhängenden Monaten um 50 % im Vergleich zum Vorjahr oder in fünf zusammenhängenden Monaten um 30 % (jeweils zwischen April und Dezember 2020) oder aber ein Monat Kurzarbeit im 2. Halbjahr 2020.
- Der Ausbildungsbeginn für förderfähige Ausbildungsverhältnisse wird vom 1. August 2020 auf den 24. Juni 2020 vorverlegt (Tag der Kabinettsbefassung).
- Die Befristung für Zuschüsse bei Vermeidung von Kurzarbeitergeld (KuG) für Auszubildende und Ausbilder wird bis Ende Juni 2021 verlängert.
- Die Übernahmeprämie für Insolvenz-Azubis wird bis Ende Juni 2021 verlängert und die Beschränkung auf KMU aufgehoben.
- Bei den anderen Fördermaßnahmen bleibt die Unternehmensgrößenbeschränkung auf maximal 249 Beschäftigte bestehen.

(AI.)

---

### **Dashboard Deutschland: Online-Plattform bündelt Daten zur Coronakrise**

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BDI), das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) stellen in Kooperation mit dem Statistischen Bundesamt (Destatis) seit Mitte Dezember Informationen zur

Bewertung der aktuellen wirtschaftlichen Lage auf einer öffentlich zugänglichen Online-Plattform, dem sogenannten "Dashboard Deutschland", bereit.

Das "Dashboard Deutschland" bietet mehr als 100 Indikatoren aus unterschiedlichen Datenquellen zu den Themenbereichen: Arbeitsmarkt, Konjunkturprogramm, Mobilität, Gesundheit, Wirtschaft, Wohnen und Bauen sowie Finanzen. Genutzt werden Daten aus verschiedenen Quellen. Zum einen sind das Daten aus der amtlichen Statistik, der statistischen Ämter des Bundes und der Länder, zum anderen wird aber auch auf Daten anderer Institutionen zurückgegriffen, wie z. B. der Bundesanstalt für Arbeit (BA), der Arbeitsgemeinschaft deutscher Verkehrsflughäfen (AdV) oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). (AI.)

## Aus- und Fortbildung

### **BGA-Ausbildungskampagne - Facelift für gross-handeln.de**

2014 hat unser Dachverband BGA die Internetplattform [www.gross-handeln.de](http://www.gross-handeln.de) online gestellt, um über Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten im Groß- und Außenhandel zu informieren. Die Plattform ist nun einem Facelift unterzogen worden und neben einem neuen Design auch inhaltlich auf dem neuesten Stand gebracht worden. Denn oft wissen Jugendliche zu wenig über die unterschiedlichen Berufsmöglichkeiten und zahlreichen Karrierechancen der Branche.

Im Zentrum der Seite stehen die wichtigsten Ausbildungsberufe. So wird das Aushängeschild der Branche, das 2020 gestartete neue Berufsbild Kaufmann/Kauffrau für Groß- und Außenhandelsmanagement, mit allen wichtigen Informationen und einem Erklärfilm zu den Neuerungen inklusive der neuen Ausbildungsverordnung gesondert aufgeführt. Daneben werden aber auch andere Ausbildungsmöglichkeiten bishin zum Dualen Studium beleuchtet. (AI.)

## Außenwirtschaft/Zoll

### **EU-Konsultation zu globalen Lieferketten und nachhaltiger Unternehmensführung**

Die EU-Kommission hat eine öffentliche Konsultation zu Lieferketten und nachhaltiger Unternehmensführung eingeleitet, die **bis zum 8. Februar 2021** geöffnet ist. Ein mögliches europäisches Due Diligence-Gesetz, auf welches sich die Konsultation bezieht, soll alle Unternehmen betreffen, weshalb der BGA alle Mitgliedsunternehmen zur Teilnahme an der Konsultation aufruft. Die Ergebnisse der Konsultation sollen in einen Gesetzgebungsvorschlag einfließen, den die EU-Kommission im zweiten Quartal 2021 vorlegen möchte.

Der BGA hat für die Teilnahme an der Konsultation Musterantworten für die relevanten Abschnitte vorbereitet, die bei Bedarf übernommen werden können.

In den Antworten wird der Plan für ein Gesetz zur Lieferkette insgesamt ablehnend beurteilt. Insbesondere wendet sich der BGA gegen eine mögliche zivilrechtliche Haftung von Unternehmen für globale Wertschöpfung- bzw. Zulieferketten. Betont werden die Einschränkung der unternehmerischen Freiheit und die Tatsache, dass weniger unternehmerische Risiken eingegangen werden. Eine entsprechende gesetzliche Regelung hätte negative Auswirkungen auf den Handel und auf die Wirtschaft in Drittländern, indem sich Unternehmen zurückziehen ("cut and run" statt "stay and behave"). Ein Gesetz würde Verstöße gegen Menschenrechte nicht verhindern. Vielmehr müsse das Problem politisch gelöst werden.

Voraussetzung zur Teilnahme an der Konsultation ist ein Konto beim EU-Login. Das Konto kann hier eingerichtet werden. Die Teilnahme an der Konsultation der Kommission ist hier möglich. Die Antworten im Online-Fragebogen können anonym oder zur Veröffentlichung hinterlegt werden. (AI.)

---

### **BREXIT – Angabe der EORI-Nummer in Rechnungen bei Exporten ins Vereinigte Königreich**

Einige Speditionen und KEP-Dienstleister fordern im Zusammenhang mit der Beförderung und Zollabwicklung von Exporten ins Vereinigte Königreich von deutschen Unternehmen, ihre EORI-Nummer in Rechnungen anzugeben. Hierzu weist die IHK-Organisation auf Folgendes hin:

"Rechnungen in das Vereinigte Königreich unterliegen keinen besonderen Formvorschriften. Sie können so ausgestellt werden, wie Rechnungen in andere Drittländer auch (beispielsweise in die Schweiz). Da es sich um eine Nettorechnung handelt, muss eine Begründung dafür enthalten sein, sinngemäß wäre das der Vermerk "steuerfreie Ausfuhrlieferung". Eine Unterschrift ist nicht erforderlich, auch nicht, falls eine Erklärung zum Ursprung darauf abgegeben wird. Es gibt keine Vorgaben zu einer bestimmten Anzahl von Kopien. Die EORI des GB-Importeurs kann, muss aber nicht auf der Rechnung enthalten sein. Diese Information kann genauso formlos über das Versandavis mitgeteilt werden. Die Angabe der EORI-Nummer des DE-Exporteurs ist zollrechtlich nicht vorgeschrieben! Sie sollte daher nicht ohne weiteres auf der Rechnung genannt werden, u.a. um etwaigen Missbrauch durch Dritte vorzubeugen (z.B. Zollanmeldungen durch Dritte auf diese EORI-Nummer ohne Kenntnis des EORI-Inhabers)." (Quelle: DIHK, 22.01.2021) (MP)

---

### **BREXIT - Merkblatt zum Registrierten Ausführer (REX)**

Mit Austritt des Vereinigten Königreichs sind Neuerungen beim Handel zu beachten. Der Zoll informiert auf seiner Webseite über die Verfügbarkeit des aktuellen Merkblatt registrierter Ausführer (REX) für Ausführer und Wiederversender in der EU.

Dieses Verfahren ist vorgesehen im Rahmen einiger Freihandelsabkommen, im Allgemeinen Präferenzsystem der EU und im Warenverkehr mit den Überseeischen Ländern und Gebieten. Allgemeine Informationen zu "REX", sowie das Antragsformular finden Sie auf der Webseite des Zoll. (MP)

---

### **BREXIT - Verbrauchssteuerrechtliche Folgen**

Auf der Webseite der deutschen Zollverwaltung ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)) findet man unter dem Stichwort "Brexit und Verbrauchssteuern" aktuelle Informationen zur Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung in das Vereinigte Königreich (GBR) beziehungsweise aus dem GBR vor und nach dem 1. Januar 2021.

Mit dem EU-Austritt erlöschen alle verbrauchsteuerrechtlichen Erlaubnisse, Zulassungen und Registrierungen von Wirtschaftsbeteiligten mit Sitz im Vereinigten Königreich (GBR) mit Ablauf des 31. Dezember 2020 (Ende der Übergangsfrist) beziehungsweise verlieren ihre Gültigkeit.

Verbrauchsteuerrechtlich ist ein direktes Versenden oder Empfangen von unversteuerten und versteuerten verbrauchsteuerpflichtigen Waren in das und aus dem GBR nach dem Ende der Übergangsfrist nicht mehr möglich. Vielmehr sind derartige Vorgänge künftig als zollrechtliche Ausfuhren bzw. Einfuhren zu behandeln, für die die Bestimmungen des Zollrechts Anwendung finden. (Quelle: zoll.de) (MP)

### **Beobachtungen auf dem Chemiemarkt**

#### **OECD - Better Life Index: Deutschland im Mittelfeld**

Der OECD Better Life Index will die Möglichkeit bieten, einige der entscheidenden Faktoren für das gesellschaftliche Wohlergehen in den OECD-Ländern - Bildung, Wohnverhältnisse, Umwelt uws. - zu visualisieren und zu vergleichen. Insgesamt elf Themen werden anhand zahlreicher Messgrößen bewertet. Die Daten stammen hauptsächlich aus amtlichen Quellen, d.h. aus Datenbanken der OECD oder volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, von der Statistikabteilung der Vereinten Nationen oder von den Statistikämtern der einzelnen Länder. Eine repräsentative Umfrage bzw. Auswertung liegt dem Index also scheinbar nicht zugrunde, weshalb die Bewertungen sicherlich mit Vorsicht zu genießen sind.

In Hinblick auf die Umweltfaktoren liegt Deutschland in dem Index lediglich im Mittelfeld und belegt Platz von 14 von 40. In Bezug auf die Wasserqualität belegt Deutschland den 10. und bei der Luft nur den 22. Platz.

Der Bericht sowie nähere Informationen hierzu auch in deutscher Sprache kann auf der Homepage des OECD Better Life Index eingesehen werden. (AI.)



**REACH – Aktuelle Leitlinie zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in englischer Sprache veröffentlicht**

Zuletzt hatte wir Sie zum Stand der Anpassung des Anhang II der REACH-VO mit RS-Notiz am 26.06.2020 informiert. Am 16.Dezember 2020 hat die ECHA Version 4 (Dezember 2020) der "Guidance on the compilation of safety data sheets" auf ihrer Homepage veröffentlicht. Eine deutsche Sprachfassung ist derzeit noch nicht verfügbar.

Die Leitlinie enthält, wie bereits berichtet, die Anpassungen des Anhang II der REACH-VO.

Im Einzelnen wurden u.a. folgende Hinweise hinzugefügt:

- Angabe des UFI in Abschnitt 1.1 gemäß Anhang VIII der CLP-VO.
- Angabe von Nanoformen (in diversen Abschnitten)
- Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt in Abschnitt 1.3
- Angabe der endokrinen Eigenschaften (in diversen Abschnitten)
- Angabe von M-Faktoren und spezifischen Konzentrationslimits in Abschnitt 3.1 und 3.2
- Abschnitt 9: Angabe zusätzlicher physikalischer und chemischer Eigenschaften
- Aktualisierung des Abschnitts 14 Transport

Sowie die Klarstellung zu den Übergangsfristen.

Hinweisen möchten wir auf einige Punkte die uns in Zusammenhang mit dem Text wichtig erscheinen.

- **Abschnitt 1.1 - Angabe des UFI im SDB**

Der UFI bildet ein Element zur "eindeutigen" Identifizierung von gefährlichen Gemischen und ist Teil der Artikel 45 Meldung nach CLP. Die Angabe des UFI ist Teil des Kennzeichnungsetikettes. Grundsätzlich ist eine Angabe des UFI im SDB **nicht verpflichtend**, außer es handelt sich um unverpackte Ware! Bei Gemischen, welche ausschließlich in industrielle Verwendungen gehen, kann auf den UFI auf dem Kennzeichnungsetikett verzichtet werden, dieser muss dann aber in Abschnitt 1.1. des SDB aufgenommen werden.

- **Abschnitt 1.3 - Die Überschrift "Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt" definiert folgendes:**

"Der **Lieferant, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**, ist zu nennen, unabhängig davon, ob es sich um den Hersteller, den Importeur oder den Alleinvertreter, einen nachgeschalteten Anwender oder einen Händler handelt. Die vollständige Anschrift und die Telefonnummer des

Lieferanten sowie die E-Mail-Adresse einer **sachkundigen** Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist, sind anzugeben."

Sinnvoll ist es hier auf den englischen Text zu schauen, dieser hat den folgenden Wortlaut:

"The **supplier** of the safety data sheet, whether it is the manufacturer, importer, only representative, downstream user or distributor, shall be identified. The full address and telephone number of the supplier shall be given as well as an e-mail address for a **competent person** responsible for the safety data sheet."

**Supplier:** Hierzu hat die englische Leitlinie noch folgenden Hinweis "The contact details of the supplier must be specified in this section. In certain situations, it may be necessary to indicate more than one supplier in the same supply chain. For example, it should be noted that a **distributor is also a supplier** and thus they **also always** need to add their contact details in Section 1.3 of the SDS, even when they use the SDS from their supplier without changing any content. If nothing else is changed, it may suffice to keep the contact details of the previous supplier and add the contact details of the actual supplier with a 'stamp'.

In der Praxis dürfte dies zur Konsequenz haben, dass der Händler der in der Vergangenheit ein Lieferanten-Sicherheitsdatenblatt 1:1 weitergegeben hat, nun zusätzlichen Aufwand betreiben muss und das Sicherheitsdatenblatt unter Punkt 1.3 mit seinen Kontaktdaten zu versehen hat. Dies kann er, so die Leitlinie, z.B. mittels eines "Stempels" lösen.

Weiterhin gibt die Leitlinie folgende Empfehlung: "Although details of the non-Union manufacturer or formulator are optional, it is suggested to include whenever possible the details of the non-EU manufacturer/formulator to facilitate tracking of imported products by enforcement authorities.

**Sachkundige Person:** Klarstellen müssen wir, dass es in Deutschland **keine Sachkunde** für Sicherheitsdatenblätter gibt, sondern hier wohl eine fachkundige Person gemeint sein dürfte, welche sich durch Berufserfahrung, Weiterbildung, etc., ausreichend mit dem Inhalt und den Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter auskennt. Im englischen und zwar in der Guidance wird definiert, welche Personen ein Sicherheitsdatenblatt erstellen sollten. Hierzu führt Punkt 2.5 der Guidance aus: "[...] The safety data sheet shall be prepared by a competent person who shall take into account the specific needs and knowledge of the user audience, as far as they are known. Suppliers of substances and mixtures shall ensure that such competent person have received appropriate training, including refresher training."

Den Verordnungstext zur Änderung des Anhang II in deutscher Sprache finden Sie im [Amtsblatt der EG Nummer L 203 vom 26.6.2020](#). (MP)

---

## **REACH - Transfer von Registrierungen aus UK in die EU – Deadline März 2021**

Die ECHA hat ihre Informationen zum aktuellen Stand der Übertragung von UK Registrierungen in die EU auf der [News-Webseite](#) veröffentlicht. Sie weist darauf hin, dass Unternehmen die Übertragung der Registrierung von UK in die EU bis spätestens März 2021 akzeptieren müssen, ansonsten werden diese unwirksam und gelöscht.

Nach aktuellem Stand wurden ungefähr 2900 Registrierungen die durch UK Unternehmen durchgeführt wurden, nicht angestoßen und in die EU übertragen und gelten somit in der EU als nicht REACH registriert. Diese Anzahl entspricht ca. 3% der gesamten REACH Registrierungen. Die Liste der Stoffe, welche nur durch Unternehmen aus UK registriert wurden ist aktuell [hier](#) einsehbar. (MP)

---

## **REACH – Vollständigkeitsprüfung bei Stoffsicherheitsberichten – Änderungen zum 1. März 2021**

Die ECHA hat bekanntgegeben, dass ab dem 1. März 2021 eine manuelle Vollständigkeitsprüfung auf die Stoffsicherheitsberichte (CSR) angewendet wird. Diese umfasst sowohl neue Registrierungen als auch Aktualisierungen bereits bestehender Registrierungen. Somit soll sichergestellt werden, dass alle geforderten Elemente im Stoffsicherheitsbericht enthalten sind und sich somit die Vollständigkeit der Informationen weiter verbessert. Hingewiesen sei an dieser Stelle, dass allerdings nicht die Qualität der Antworten geprüft wird, sondern nur ob diese an den geforderten Stellen vorhanden ist. Firmen sollten sich aber bereits jetzt darauf einstellen, dass eingereichte Dossiers die Vollständigkeitsprüfungen nicht passieren werden. Weitere Informationen zum Inhalt der manuellen Prüfung finden Sie in diesem [Dokument](#) aus November 2020. (MP)

---

## **REACH - ECHA Abschlussbericht zu Überwachungsprojekt REF-7 – Registrierungen**

Die ECHA hat den Bericht zum EU-weiten Überwachungsprojekt unter dem Titel "REF-7 project report on registration duties" veröffentlicht. Wie bereits in unserer Rundschreibennotiz aus Januar 2019 berichtet, wurden die Inspektionen in den EU Ländern im Zeitraum Januar bis Dezember 2019 durchgeführt. Schwerpunkt waren die Registrierungspflichten von Stoffen bzw. Zwischenprodukten nach Ende der dritten Frist 31. Mai 2018. Die EU weit meisten Inspektionen wurden in Deutschland durchgeführt, gefolgt von Belgien, Rumänien, Niederlande und Polen. Insgesamt wurden 813 Firmen besucht, der Anteil der "Händler" lag bei rund 29 %. Der ausführliche Bericht in englischer Sprache kann [hier](#) abgerufen werden.

Neben den Auswertungen enthält der Bericht auch den verwendeten Fragebogen, welchen Sie ab Seite 34 ff finden. (MP)

---

### **REACH – Geplante EU-weite Vollzugsprojekte**

Auf ihrer Nachrichtenseite hat die ECHA über den Start des diesjährigen EU-weiten Vollzugsprojekts (REF-9) zu REACH informiert. Im Fokus stehen die Zulassungen. Geprüft wird, ob für zulassungspflichtige Stoffe Zulassungen erteilt wurden und die Bedingungen der Zulassung eingehalten werden. Das Projekt wird über das gesamte Jahr 2021 durchgeführt und mit einem Bericht kann gegen Ende 2022 gerechnet werden.

Das andere Pilotprojekt fokussiert auf die Schnittstelle zwischen REACH und der EU-Abfallrahmenrichtlinie. Hier geht es um wiedergewonnene/recycelte Stoffe und die Verwendung als Sekundärrohstoff. Geprüft wird, ob die Ausnahmeregelung nach Art. 2 Abs. 7d) der REACH-VO berechtigterweise für den Stoff in Anspruch genommen wird. Durchgeführt wird dieses Projekt in Zusammenarbeit mit den jeweiligen zuständigen Behörden verantwortlich für den Bereich Abfallrecht. Zusätzlich sollen auch die Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach CLP mit geprüft werden. Das Projekt läuft im Jahr 2021 und mit einem Bericht kann im Sommer 2022 gerechnet werden. (MP)

---

### **REACH-Kongress 2021 – Save The Date – 21. und 22. April 2021**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) laden ein zum REACH-Kongress 2021, Schwerpunkt REACH und Arbeitsschutz. Durchgeführt als virtuelle Konferenz mit Live-Sendung aus der Energiehalle der DASA-Arbeitswelt-Ausstellung Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Friedrich-Henkel-Weg 1-25, 44149 Dortmund.

Für die Teilnahme am Kongress werden keine Kosten erhoben.

Eine Online-Registrierung wird in Kürze auf der Webseite der BAuA zur Verfügung stehen. Informationen zum vorläufigen Programm folgen in den nächsten Wochen. (MP)

---

### **CLP – Aktualisierte Übersicht der Mitgliedsstaaten, die eine Artikel 45 Meldung nach Anhang VIII verarbeiten können**

Mit Notiz vom 8. Januar 2021 hatten wir Sie über den Stand der Mitgliedsstaaten informiert, welche nach ECHA Informationen eine harmonisierte Meldung nach Anhang VIII über das ECHA-

Portal empfangen und verarbeiten können. Nun steht eine aktuelle Version der Übersicht zur Verfügung mit Datum 13.01.2021, Version 5.2.

Mittlerweile sind die folgenden Staaten "grün": Österreich, Kroatien, Zypern, Dänemark, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Litauen, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Slowenien und Schweden.

Belgien ist noch nicht in der Lage über das Portal die ECHA Meldungen zu verarbeiten und hat darauf hingewiesen, direkt über das lokale Portal zu melden.

Litauen, so eine Information aus einem Mitgliedsunternehmen, hat eine parallele Lösung: Eine Meldung über das nationale Center (LEGMC) ist derzeit der Weg, der zu einer erfolgreichen Notifizierung führt. (MP)

---

### **Aktuelle Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung**

Folgend übersenden wir Ihnen den aktuellen Überblick über die Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung. Eine ausführliche Übersicht mit Begründungen und vorgeschlagener Einstufungen finden Sie, wie gewohnt, auf der Webseite der ECHA.

Name	CAS-Nummer	EINECS	Frist zur Kommentierung
methyl 5-(2,4-dichlorophenoxy)-2-nitrobenzoate; bifenox	42576-02-3	255-894-7	12/03/2021
reaction mass of N,N'-ethane-1,2-diylbis(decanamide) and 12-hydroxy-N-[2-[(1-oxodecyl)amino]ethyl]octadecanamide and N,N'-ethane-1,2-diylbis(12-hydroxyoctadecanamide)	-	430-050-2	12/03/2021
2,2'-ethylenedioxydiethyl dimethacrylate	109-16-0	203-652-6	05/02/2021
benalaxyl (ISO); methyl N-phenylacetyl-N-2,6-xylyl-DL-alaninate	71626-11-4	275-728-7	05/02/2021
resorcinol; 1,3-benzenediol	108-46-3	203-585-2	29/01/2021
2,2',6,6'-tetrabromo-4,4'-isopropylidenediphenol; tetrabromobisphenol-A	79-94-7	201-236-9	29/01/2021
Dibutyltin maleate	78-04-6	201-077-5	29/01/2021
Dibutyltin oxide	818-08-6	212-449-1	29/01/2021
7,7,9(or 7,9,9)-trimethyl-4,13-dioxo-3,14-dioxo-5,12-diazahexadecane-1,16-diyl bismethacrylate	72869-86-4	276-957-5	22/01/2021
Tetramethylene dimethacrylate	2082-81-7	218-218-1	22/01/2021

(MP)

---

## **Biozide - Arbeitsplan Aktivsubstanzen und Unionszulassungen 2021 – 2024**

Für das im Dezember 2020 durchgeführte CA Meeting hat die ECHA ein Papier vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die Frist zur Bewertung von Aktivsubstanzen und bei den Unionszulassungen innerhalb des "Review-Programme" bis Ende 2024 nicht eingehalten werden wird. Diese Informationen basieren auf einer Abfrage durch die ECHA in den Mitgliedsländern aus Juli 2020 nach einer realistischen Einschätzung zur Erreichung der vorgegebenen Ziele. So gehen die Mitgliedsländer davon aus, dass man ca. 67% der verbleibenden AS/PT-Kombinationen im Laufe des Jahres 2024 übermitteln wird und bis zum Ende 2024 ca. 90% bei der ECHA vorliegen werden. Aber man geht auch davon aus, dass eine bestimmte Anzahl erst in 2025 oder später übermittelt wird. Ein optimistischeres Bild wird bei den Unionszulassungen gezeichnet, hier soll durch eine Steigerung der Quote eine Verbesserung erreicht werden. Denn Report erhalten Sie zur Information als Anlage. (MP)

### **Weitere Informationen:**

[ECHA-Report.pdf](#)

---

## **Geänderte TRGS 410, TRGS 903 und 910 veröffentlicht**

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) 2021 vom 8.01.2021 ist die geänderte TRGS 410 "Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B", sowie im GMBI vom 13.01.2021 sind die TRGS 903 "Biologische Grenzwerte (BGW)" und TRGS 910 Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen" veröffentlicht worden.

1) **TRGS 410**, hier wurden zu der vorherigen Version vom 5.8.2015 folgende Anpassungen bzw. Änderungen vorgenommen:

1. In Nummer 4 wird Absatz 3 Nummer 6 wie folgt gefasst:

"6. Arbeiten in kontaminierten Bereichen gemäß TRGS 524."

2. In Nummer 4 wird Absatz 4 Nummer 3 wie folgt gefasst:

"3. Labortätigkeiten mit laborüblichen Mengen unter Einhaltung der Anforderungen der TRGS 526 "Laboratorien" ausüben, es sei denn, es besteht nach der Gefährdungsbeurteilung gemäß TRGS401 eine dermale Gefährdung durch Hautkontakt mit hautresorptiven krebserzeugenden oder keimzell-mutagenen Gefahrstoffen."

Die entsprechenden Veröffentlichungen zur [TRGS 410](#) und der Änderungen können hier abgerufen werden.

2) In der **TRGS 903** wurden in Abschnitt 3 "Liste der biologischen Grenzwerte" bei den folgenden Stoffen/Verbindungen die Grenzwerte geändert oder ergänzt:

- 1,4-Dichlorbenzol; CAS 106-46-7

- N,N-Dimethylacetamid; CAS 127-19-5

- 1,4-Dioxan; CAS 123-91-1

- Hydrogenfluorid (Fluorwasserstoff) und anorganische Fluorverbindungen (Fluoride); CAS 7664-39-3

- Selen und seine anorganischen Verbindungen; CAS 7782-49-2

Sowie in Abschnitt 4 "Verzeichnis der CAS-Nummern" werden in der Tabelle folgende Einträge eingefügt:

106-46-7 1,4-Dichlorbenzol

782-49-2 Selen und seine anorganischen Verbindungen

Die TRGS 903 sowie die Hinweise zu den Änderungen können [hier](#) abgerufen werden.

3) Bei der **TRGS 910** wurden die folgenden Einträge in Anlage 1 Tabelle 1 ergänzt:

- Epichlorhydrin; CAS 106-89-8

- 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) (MOCA); CAS 101-14-4

Sowie in Anlage 1 Abschnitt 3 folgende Einträge eingefügt:

79-46-9 2-Nitropropan

101-14-4 4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) (MOCA)

Die TRGS 910 sowie die Hinweise zu den Änderungen können [hier](#) abgerufen werden. (MP)

---

## **WGK – Umweltbundesamt stuft weitere Stoffe ein**

Das UBA veröffentlicht weitere Einstufungen von Stoffen bzw. Stoffgruppen in Wassergefährdungsklassen.

Die Einstufungsentscheidungen sind alle auch über die [Rigoletto-Website](#) des UBA recherchierbar.

Bundesanzeiger vom 15.12.; 17.12.; 18.12. und 21.12.2020

<b>Stoff bzw. Stoffgruppe</b>	<b>Kenn-Nr.</b>	<b>WGK</b>
Iod(triphenylphosphino)kupfer	5939	1
<u>Ethyl-2-cyclopenten-1-ylacetat</u>	10012	3
Dibutyl-((bis((2-ethylhexyl)oxy)phosphinothioyl)thio)succinat	9913	1
<u>Methacrylsäurepolymer mit Epichlorhydrin, Trimethylolpropan und Benzylmethacrylat, Natrium-Kalium-Salz (mittlere Molmasse 45800 g/mol, Restgehalt Epichlorhydrin &lt; 0,1 %)</u>	9918	1
<u>Triglyceride (geblasen oder thermisch behandelt)</u>	768	awg
<u>9,10-Anthracendion, 1,4-Diamino-, N,N'-gemischte 2-Ethylhexyl und 3-[(2-Ethylhexyl)oxy]propyl und 3-Methoxypropylderivate</u>	9876	2
<u>6-(Phthalimid)peroxyhexansäure</u>	9917	2
Magnesium	10091	nwg
<u>Triacetoxyvinylsilan</u>	9881	1
<u>Reaktionsgemisch aus Natriumkalium-(2R*,3R*)-2-Hydroxy-3-(phosphonatoxy)Succinat und Natriumkaliumtartrat und Natriumkaliumphosphat</u>	9899	1
<u>Toluolsulfonsäure, mono C20-26-verzweigte Alkylderivate, Calciumsalze</u>	9930	1

(MP)

### **WGK – Umweltbundesamt stuft weitere Stoffe ein**

Das UBA veröffentlicht weitere Einstufungen von Stoffen bzw. Stoffgruppen in Wassergefährdungsklassen.

Die Einstufungsentscheidungen sind alle auch über die [Rigoletto-Website](#) des UBA recherchierbar.

Bundesanzeiger vom 31.12.2020, 4.1.; 6.1.; 7.1.; 8.1.; 12.1.; 13.1.; 14.1.; 26.1. und 27.1.2021

<b>Stoff bzw. Stoffgruppe</b>	<b>Kenn-Nr.</b>	<b>WGK</b>
Allylalkohol	444	3
N,N-Bis(2-hydroxyethyl)undec-10-enamid	6581	1
Diethylphenylphosphonit	9129	1
Benzenesulfonic acid, di-C10-14-alkyl derivs., calcium salts	9780	1
Ethylendiamin methylphosphonat	9885	1
Calciumsebacat	9905	1
Reaktionsprodukte von Dihydro-3-(tetrapropenyl)furan-2,5-dion mit 1,2-Propandiol	9926	2
1,1'-Binaphthyl-2,2'-bis(2-hydroxyethoxy)	9931	2
2,6,8-Trimethyl-4-nonanol, ethoxyliert (3 mol EO)	9950	2
2,6,8-Trimethyl-4-nonanol, ethoxyliert (5-11 mol EO)	9990	1



Endo-beta-1,4-Mannanase	10076	1
Ölsäure, sulfuriert	9937	1
Dolomit (CaMg(CO <sub>3</sub> ) <sub>2</sub> ), calciniert	9949	1
Pentaerythritoltetrakis(2-cyano-3,3-diphenylacrylat)	10002	nwg
Mate, Extrakt	10018	3
Leinsamenöl, polymerisiert	9928	1
Natriummethylsulfat	9982	1
Hydrogen-3,6-bis(diethylamino)-9-(2,4-disulfonatophenyl)xanthylium, Natriumsalz	9986	1
2-Ethylhexansäure, Zirconiumsalm	9919	1
Leinsamenöl, Ester mit Pentaerythrit	9927	1
7-(Diethylamino)-4-methyl-2H-1-benzopyran-2-on	9412	2
Reaktionsgemisch aus 1,4- Bis(methylamino)anthrachinon und 1,4- Bis[(2-ethylhexyl)amino]anthrachinon und 1- [(2-Ethylhexyl)amino]-4- (methylamino)anthrachinon und 1,4-Bis(pentylamino)-9,10-anthracendion, verzweigt und linear und 1-(Methylamino)-4- (pentylamino)-9,10-anthracendion, verzweigt und linear und 1-[(2-Ethylhexyl)amino]-4-(pentylamino)-9,10-anthracendion, verzweigt und linear	9879	2
N-tert-Butylacrylamid	9981	1
Brenngase, nicht als kanzerogen (H350) und mutagen (H340) gekennzeichnet [Kombination leichter Gase, vorherrschend bestehend aus Wasserstoff und/oder Kohlenwasserstoffen mit niedrigem Molekulargewicht.]	9873	nwg
Maltodextrin	9956	1
Phenylguanidincarboxat und Hydrate	9988	1

(MP)

## Finanzen und Steuern

### Newsletter "Finanzen und Steuern"

**Ab sofort bieten wir Ihnen auch einen VCH-Newsletter zum Thema "Finanzen und Steuern" an. Bei Interesse können Sie sich hierfür gerne im Mitgliederbereich auf unserer Website anmelden. (St)**

### BGA Finanzen und Steuern – Aktuelle Rundschreiben

Vom BGA liegen uns die aktuellen Steuerrundschreiben 1 und 2/2021 vor.

#### Steuerrundschreiben 1/2021

Für das Kalenderjahr 2021 sind folgende Steuertermine und Ablauftermine der Zahlungsschonfrist zu berücksichtigen:

Steuerart	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
<b>EST/KSt/KiSt der Veranlagten</b>			10.			10.			10.			10.
Vorauszahlung			<b>15.</b>			<b>14.</b>			<b>13.</b>			<b>13.</b>
<b>USt<sup>1</sup>/LSt/KiSt für Arbeitnehmer</b>												
Voranmeldung und Zahlung												
für Monatszahler	11.	10.	10.	12.	10.	10.	12.	10.	10.	11.	10.	10.
	<b>14.</b>	<b>15.</b>	<b>15.</b>	<b>15.</b>	<b>14.</b>	<b>14.</b>	<b>15.</b>	<b>13.</b>	<b>13.</b>	<b>14.</b>	<b>15.</b>	<b>13.</b>
für Vierteljahreszahler	11.			12.			12.			11.		
	<b>14.</b>			<b>15.</b>			<b>15.</b>			<b>14.</b>		
für Jahreszahler	11.											
	<b>14.</b>											
<b>GewSt/GrundSt<sup>2</sup></b>												
Vorauszahlung (vierteljähr.)		15.			17.			16.			15.	
		<b>18.</b>			<b>20.</b>			<b>19.</b>			<b>18.</b>	

Anmerkungen:

Durch Samstag, Sonntag oder Feiertag hinausgeschobene Fälligkeitstage sind berücksichtigt.

Die Zahlungs-Schonfrist gilt nicht für Bar-/Scheckzahlungen, sondern nur für Überweisungen oder Teilnahme am Einzugsverfahren.

Bei Schecks gilt die Zahlung erst drei Tage nach dem Eingang als wirksam geleistet. Der Scheck muss daher drei Tage vor Fälligkeit beim Finanzamt eingehen.

Der Tag des Ablaufs der Schonfrist ist unter dem Steuertermin angegeben.

1. Eine Dauerfristverlängerung um einen Monat ist möglich (§ 46 UStDV)

2. Nur Grundsteuer: Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde bzw. für Jahreszahlung auf Antrag zum 1. Juli:

Gemeinden können verlangen, dass Beträge bis einschließlich 15 Euro einmalig am 15. August, bis einschließlich 30 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August zu zahlen sind.

Steuertermine bei Meldungen über Mini-One-Stop-Shop mit vierteljährlicher Zahlung: 20.01. (25.01), 20.04. (23.04), 20.07. (23.07.), 20.10. (25.10.). Die Meldungen sind erforderlich, wenn bestimmte elektronische Dienstleistungen gegenüber Nichtunternehmern ausgeführt werden, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig sind. Die Zahlung der ausländischen Umsatzsteuer ist zum Steuertermin fällig.

### **Steuerrundschreiben 2/2021**

#### **Aufbewahrungsfristen für Buchführungsunterlagen**

Die Aktivitäten eines Unternehmens in einem Geschäftsjahr führen zu einer Vielzahl von Unterlagen. Zu Beginn des Folgejahres stellen sich auf Grund wachsender Aktenberge immer wieder die gleichen Fragen:

- Welche Unterlagen müssen weiter aufbewahrt werden?
- Welche Unterlagen können vernichtet werden?

Das Rundschreiben enthält Hinweise zur Aufbewahrungspflicht, zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen und der jeweiligen Aufbewahrungsfrist. Das komplette Steuerrundschreiben finden Sie hier: [Steuern 2021\\_02.pdf \(MP\)](#)

---

### **BGA Finanzen und Steuern – Aktuelles Rundschreiben**

Vom BGA liegen uns das aktuelle Steuerrundschreiben 3/2021 sowie eine Information zur Finanzierung 1/2021 vor. Sie behandeln die nachfolgenden Themen:

#### **Steuerrundschreiben 3/2021**

1. BMF-Schreiben zu steuerlichen Reisekosten
2. Veröffentlichung von Formularen zur Umsatzsteuer
3. Konsultationsvereinbarung zu Grenzpendlern mit Belgien
4. Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenden Fällen und der zinsfreien Karenzzeit
5. Referentenentwurf Transparenz-Finanzinformations-gesetz Geldwäsche
6. Bayern legt eigenen Grundsteuergesetzentwurf vor

#### **BGA-Information zur Finanzierung 1/2021**

1. Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder
2. Kurzübersicht zu finanziellen Hilfsprogrammen in 2021

Anlagen übersendet die VCH-Geschäftsstelle gerne auf Anfrage. (MP)

---

**"Praxisseminar online: Präsenzwissen Umsatzsteuer im internationalen Warenverkehr 2021 für den Chemiehandel"**

Zu Beginn des vergangenen Jahres haben wir ein Seminar zu den Änderungen des Jahressteuergesetzes und den sogenannten "Quick fixes", den Änderungen beim Warenverkehr in der EU, durchgeführt. Das Seminar und die Referentin, Frau Hoffrichter-Dahl, sind auf äußerst positive Resonanz gestoßen. Zwischenzeitlich hat die Praxis Klärungen und neue Erkenntnisse gebracht, zudem wirft der Brexit neue Fragen auf.

Daher bieten wir das

**"Praxisseminar online: Präsenzwissen Umsatzsteuer im internationalen Warenverkehr 2021 für den Chemiehandel"**

**am Freitag, 19. März 2021, 9.00 - 16.15 Uhr**

an. Das Seminar bietet sich zum einen für all diejenigen als Auffrischung bzw. Update an, die bereits im vergangene Jahr teilgenommen haben, bietet sich aber auch für diejenigen an, die sich ohne diese Teilnahme mit dem Thema der Umsatzsteuer beschäftigen. Denn informiert wird über die aktuellen Regelungen und Verwaltungsanweisungen. Nur mit einem entsprechenden rechtzeitigen Handeln wird der Verlust von Steuerbefreiungen für innergemeinschaftliche Lieferungen vermieden und die zutreffende Abwicklung von Reihengeschäfte gewährleistet.

Wegen der coronabedingten Beschränkungen wird das Seminar Online in vier Blöcken à 90 Minuten mit einer Mittagspause durchgeführt.

Behandelt werden in dem Seminar die Themenblöcke

- Allgemeines zum Warenverkehr
- Warenverkehr mit Drittlandsbezug, inklusive Fragen zum Warenhandel mit UK ab 1.1.2021 sowie
- der innergemeinschaftliche Warenverkehr unter Einbeziehung der Reihengeschäfte und Fragen zum Gelangensnachweis.

Das Seminar richtet sich an Geschäftsführer, Fach- und Führungskräfte im Rechnungswesen, Leiter und Mitarbeiter im Vertrieb, Einkauf und in der Auftragsabwicklung sowie im Versand.

Nähere Einzelheiten zu den Seminarinhalten können der [Beschreibung](#) entnommen werden.

Das Seminar wird mit der Webinar-Software EDUDIP durchgeführt. Als Browser zur Nutzung des Tools wird die Nutzung von Mozilla, Firefox oder Chrom empfohlen. Zum Test der Funktion der Software werden zwei Testläufe am 2. bzw. 9. März, jeweils Beginn 10.00 Uhr, mit einer Dauer von max. 15 Minuten angeboten.

Wie üblich werden die Kosten des Seminars im Umlageverfahren berechnet. Eine Teilnehmerzahl von 25 vorausgesetzt, werden die Kosten ca. 110,- Euro je Teilnehmer betragen. Hierin beinhaltet sind auch die umfangreichen Seminarunterlagen, die vor der Veranstaltung per Email verschickt werden.

Interessenten melden sich bitte mit dem [Anmeldeformular](#) **bis spätestens 19. Februar 2021** an. Sie erhalten dann auch eine Anmeldebestätigung. Zur Durchführung des Seminars weisen wir darauf hin, dass die Email-Adressen der Teilnehmer an die Referentin weitergegeben werden. Von dort werden dann direkt die Einwahl- bzw. Anmeldekoordinaten für das Webinar nebst den Seminarunterlagen versandt. (Al.)

## Gefahrguttransport

### **Schulungsbescheinigungen Gefahrgutbeauftragte und Gefahrgutfahrer – erneut verlängert!**

Die multilateralen Vereinbarungen M333 und M334 (ADR) verlängern erneut die Gültigkeit der Gefahrgutfahrerbescheinigungen sowie die der Gefahrgutbeauftragten deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. September 2021 endet, bis zum 30 September 2021. Deutschland hat diese am 25. Januar 2021 gezeichnet. Die Vereinbarungen in englischer Sprache können Sie auf der Seite der UNECE abrufen. Die M333 [hier](#) sowie die M334 [hier](#). (MP)

---

### **Fragenfundus für die Prüfung der Gefahrgutbeauftragten**

Auf Basis des Gefahrgutbeförderungsgesetzes bzw. der geltenden internationalen Gefahrgutvorschriften (ADR/RID/ADN, IMDG) sowie den seit dem 1. Januar 2021 geltenden Verordnungen (GGVSEB, GGVSee, GGAV, GbV, GGKontrollV, ODV), Richtlinien und multilateralen Vereinbarungen wurde der Fragenfundus für die Prüfung der Gefahrgutbeauftragten unter Federführung des DIHK überarbeitet und steht seit dem 5. Januar 2021 mit Stand 1. Januar 2021 auf der [Webseite](#) der DIHK zur Verfügung. (MP)

---

### **Multilaterale Vereinbarung M331 – wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen**

Im Verkehrsblatt Heft 1/2021 hat das BMVI die Bekanntmachung der Gegengezeichnung Deutschlands vom 1. Dezember 2020 zur M331 veröffentlicht. Diese Multilaterale Vereinbarung M331 nach Abschnitt 1.5.1 ADR regelt die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen für die Beförderung von Gasen der Klasse 2. Die M331 regelt die Beförderung zur Wiederbefüllung nach Ablauf der Prüffrist. Hierzu hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken: "Beförderung vereinbart gemäß Abschnitt 1.5.1 ADR (M331)". Die Vereinbarung gilt bis zum 31. März 2021 in den Staaten, die diese Vereinbarung gegengezeichnet haben. Die Vereinbarung kann bei der [UNECE Seite](#) eingesehen werden, sowie die Länder, welche diese gegengezeichnet haben. (MP)

## Konjunktur und Wirtschaftspolitik

### **BGA-Umfrage zur Lage und Perspektiven im Groß- und Außenhandel zum Jahreswechsel – Ergebnisse**

Verbunden mit dem Dank an alle teilnehmenden Unternehmen für die Mitwirkung und Unterstützung an der Umfrage hat der BGA jetzt die Ergebnisse der zum Jahresende durchgeführten Umfrage zur wirtschaftlichen Lage und den weiteren Perspektiven bei den Unternehmen des Großhandels zum Jahreswechsel 2020/21 vorgelegt (s. auch Nachricht vom 10.12.2020).

In der zusammenfassenden Auswertung des BGA heißt es wie folgt:

"Die Unternehmen im Großhandel sehen nach den Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen im Jahr 2020 und anhaltender Unsicherheiten die aktuelle Lage verhalten, auch wenn sich trotz des zweiten Lockdowns eine weitere Aufhellung der Stimmung ergibt. Dies ist zusammengefasst das zentrale Ergebnis der Umfrage des BGA bei den Unternehmen der Wirtschaftsstufe zur wirtschaftlichen Lage und der weiteren Perspektiven zum Jahreswechsel 2020/21. Die Unternehmen erwarten im Weiteren überwiegend, dass die wirtschaftliche Erholung länger dauern wird und dies trotz Impfstoff.

Die BGA-Umfrage zeigt zugleich Unterschiede im Stimmungsbild. Während diese im baunahen Großhandel insgesamt positiv ist, der Produktionsverbindungshandel allmählich an Zuversicht zurückgewinnt, hat sich die Stimmung im Konsumgütergroßhandel weiter deutlich eingetrübt. Der baunahe Großhandel nimmt damit eine wichtige stabilisierende Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung wahr, während die weiteren Zweige mit den Auswirkungen der Corona-Krise und deren Bewältigung wirtschaftlich und finanziell massiv kämpfen.

Mit dem politischen Handeln der Bundesregierung zur Eindämmung der Corona-Krise sind die Großhändler ganz überwiegend zufrieden. Dabei erwarten die Großhändler ein umsichtiges und entschlossenes Handeln, wobei die Großhändler insbesondere dem strukturellen Wandel große Bedeutung beimessen und dabei mehr Investitionen in die Bildung, Digitalisierung und das

Gesundheitswesen erwarten. Aber auch ein auf soliden Finanzen basierender marktwirtschaftlicher Kurs hat ungebrochen hohe wirtschaftspolitische Bedeutung für die Unternehmen im Großhandel."

Die ausführliche Darstellung der Ergebnisse finden Sie [hier](#) (AI.)

## Kreislaufwirtschaft

### Änderungen des VerpackungsG – BMU-Entwurf

Das Bundesumweltministerium hat bereits im November einen Entwurf für ein Gesetz u.a. zur Änderung des Verpackungsgesetzes und weiterer damit in Verbindung stehender Gesetze vorgelegt.

Der **Gesetzesentwurf** soll im Wesentlichen der 1:1-Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben der geänderten Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG (s. [RS vom 5.11.2020](#)) und der Einwegkunststoffrichtlinie (EU) 2019/904 dienen. Darüber hinaus werden die bisherigen Erfahrungen mit dem seit 1.1.2019 geltenden neuen VerpackG berücksichtigt. Das neue VerpackG ist seit seinem Inkrafttreten auch Gegenstand der Informationen im Rundschreiben (u.a. VCH-Musterschreiben, [RS 23.1.20](#)) und der Erörterungen im Rahmen der VCH-internen Arbeitskreise "Kreislaufwirtschafts-/Abfallrecht" und "Technik und Umwelt".

Der Entwurf sieht u.a. vor, dass die Registrierungspflicht nach § 9 VerpackG (anders die Systembeteiligungspflicht § 7) bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) auf sämtliche Verpackungen ausgedehnt wird. Eine solche Registrierung war bisher für Hersteller (s. § 3 Abs. 14) nicht-systembeteiligungspflichtiger Verpackungen nicht notwendig. Künftig von der Pflicht erfasst sein sollen dann neben den Transportverpackungen auch Verpackungen, die typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher anfallen und Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.

Auch in Konsequenz der beabsichtigten Änderung in § 9 sollen des Weiteren die Pflichten in § 15 VerpackG zur Nachweisführung über die Rücknahme und Verwertung (Geltung bisher nur für systemunverträgliche Verpackungen / bei schadstoffhaltigen Füllgütern) künftig auch für Transportverpackungen gelten (Neufassung § 15 Abs. 3 Satz 3).

Für Chemiehandel- und Industrie im VerpackG war und ist von Bedeutung die Begrifflichkeit der "schadstoffhaltigen Füllgüter", über die sich etwa eine Ausnahme für eine Systembeteiligungspflicht entsprechender Verpackungen ergibt. In der entsprechenden Neufassung der Anlage 2 zu dieser Begrifflichkeit wird künftig (verspätet) Bezug genommen auf die neue ChemikalienverbotsV von 2017 und das dort verankerte Selbstbedienungsverbot.

Über die Novellierung soll künftig ferner u.a. ein Mindestzyklatanteil für bestimmte Verpackungsarten verpflichtend sein oder auch eine Pflicht, bei Getränken und Lebensmittel zum Sofortverzehr neben Einweg- auch Mehrwegverpackungen anzubieten.

Unser Dachverband BGA hat in einer **Stellungnahme** zum Entwurf u.a. kritisiert, dass die Änderungen über eine einfache 1:1 Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben hinausgehen und auch die ungerechtfertigten bürokratischen Mehrbelastungen bei der Erweiterung der Pflichten für Transportverpackungen hervorgehoben.(Fr.)

---

### **Leitfaden Verpackungsrücknahme**

Das seit Januar 2019 geltende Verpackungsgesetz legt die Anforderungen an die Produktverantwortung für Verpackungen fest. Um die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu verringern ist vorgesehen, dass Verpackungsabfälle vermieden und solche darüber hinaus einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden.

Das Gesetz verpflichtet daher entsprechend die Akteure bzw. Hersteller (§ 3 XIV), welche mit Ware gefüllten Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr bringen (s. § 3 VII, § 7, und § 15 VerpackG). Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, ist auch die Beauftragung Dritter möglich, sodass sich Unternehmen hierzu industrieller Rücknahmelösungen bedienen können.

Der VCI hat zu den insoweit bestehenden Rücknahmelösungen nun einen 12-seitigen "Leitfaden für die industrielle Verpackungsrücknahme" erstellt. Dieser gibt einen Überblick zu den Möglichkeiten für die verschiedenen Typen von Industrieverpackungen (Fässer, IBC, Kanister etc.) und den dabei geltenden Annahmebedingungen. In Bezug genommen werden dabei auch die insoweit einschlägigen Vorgaben des KreislaufwirtschaftsG, der AbfallverzeichnisVO und der gefahrgurtrechtlichen Transportvorschriften.

Im Zuge der derzeitigen Novellierung des VerpackG (s. Nachricht vom 29.1.21) könnten sich ab Sommer 2021 in diesem Zusammenhang noch erweiterte Pflichten für das Inverkehrbringen von Verkaufsverpackungen und Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter ergeben. (Fr.)



### **Titandioxid – Verlängerung des Verbots als Lebensmittelzusatzstoff in Frankreich**

In der letzten Sitzung - Online - des AK "Life Science" vom 10. September 2020 hatten wir über den Sachstand zum Verbot von Titandioxid zur Verwendung als Lebensmittelzusatzstoff in Frankreich berichtet. Bekanntlich war das nationale Verbot bis Ende 2020 ausgesprochen worden. Hiermit möchten wir Sie informieren, dass Frankreich das nationale Verbot um ein weiteres Jahr verlängert hat, bis zum 31. Dezember 2021. Von Seiten der EU-Kommission wird nach wie vor die abschließende Stellungnahme der EFSA, welche auf weiteren Studien basiert, abgewartet. Mit dieser ist voraussichtlich März 2021 zu rechnen. (MP)

### Logistik

#### **DSLVL-Pressmitteilung zur Corona-Einreise**

Der DSLV hat am gestrigen Tage eine Pressmitteilung zur Corona-Einreiseverordnung (seit heute, Donnerstag den 14.01.2021 in Kraft) herausgegeben, welche wir Ihnen zur Kenntnisnahme weiterleiten.

+++ Pressemitteilung +++ Pressemitteilung +++ Pressemitteilung +++ Pressemitteilung

DSLVL zur neuen Coronavirus-Einreiseverordnung

#### **Planungssicherheit für Speditions- und Logistikunternehmen zusätzlich eingeschränkt**

Berlin, 13. Januar 2021

Ausnahmen von den Corona-Testpflichten gelten für die in der Logistik im grenzüberschreitenden Güterverkehr Beschäftigten nur noch dann, wenn sie bei der Einreise nach Deutschland weder aus sogenannten ‚Hochinzidenz‘- noch aus ‚Virusvarianten-Gebieten‘ kommen. Dies regelt die bereits am 14. Januar 2021 in Kraft tretende Coronavirus-Einreiseverordnung, die am 13. Januar 2021 vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Da das weitere Pandemiegeschehen in Europa unberechenbar bleibt und nicht absehbar ist, welche Länder oder Regionen sich zu sogenannten ‚Virusvarianten-Gebieten‘ entwickeln, steht die Speditions- und Logistikbranche vor massiven Planungsschwierigkeiten, warnt der DSLV Bundesverband Spedition und Logistik. Dadurch können Lieferketten erneut ins Stocken geraten und Versorgungsengpässe entstehen.

Bei Einreise nach Deutschland aus Ländern, in denen sich neue Virus-Mutationen verbreiten, müssen jetzt auch Beschäftigte des Transportsektors (Lkw-Fahrer, Lokführer, Flugpersonal sowie Binnenschiffer und Seeleute) ein negatives Testergebnis vorweisen. Die Vergangenheit hat bereits gezeigt, wie schnell aus einem Risikogebiet ein Hochinzidenzgebiet werden kann. Mit der

Kategorisierung Großbritanniens als ‚Virusvarianten-Gebiet‘ ist nun eine weitere Maßnahmeneskalation hinzugekommen. Weitere Regionen Europas können folgen. "Eine mögliche Zunahme von Virusvarianten-Gebieten stellt die Touren- und Personaldispositionen international tätiger Speditionshäuser jetzt vor noch größere Herausforderungen", so DSLV-Hauptgeschäftsführer Frank Huster. "Die Einbeziehung des Güterverkehrssektors in den Geltungsbereich der Corona-Einreiseverordnung kann den Warenfluss zwischen den Ländern erheblich behindern." Deutschlands Nachbarländer müssten ausreichende Testkapazitäten garantieren. Eine weitere Verschärfung der Infektionslage wird Lieferketten zusätzlich erheblich gefährden, wenn das Fahrpersonal, das ohnehin weitgehend isoliert von anderen Menschen arbeitet und deshalb kaum zur Verbreitung des Virus beiträgt, an den Grenzen aufgehalten wird. Huster: "Welche Belastungen auf die in der Logistik beschäftigten Menschen zukommen können, haben die kilometer- und tagelangen Staus in Südengland während der Weihnachtstage des vergangenen Jahres auf dramatische Weise gezeigt."

Auch wenn mit der Corona-Einreiseverordnung ein grundsätzlich nachvollziehbares Bemühen der Bundesregierung zur Pandemie-Eindämmung vollzogen wurde, setzt diese beim Güterverkehr an der falschen Stelle an. Offen bleiben Fragen der praktischen Umsetzung, die durch die fehlende Synchronisation mit den weiter geltenden Quarantäneverordnungen der Bundesländer zusätzlich erschwert wird. Es bleibt die Forderung nach europaweit verbindlichen Regelungen nach den Vorgaben der Green Lanes Leitlinie der EU-Kommission, die Grenzen für den Waren- und Güterverkehr offenhält und gleichzeitig den Schutz der Gesundheit und die Versorgungssicherheit garantiert.

Als Spitzen- und Bundesverband repräsentiert der DSLV durch 16 regionale Landesverbände die verkehrsträgerübergreifenden Interessen der 3.000 führenden deutschen Speditions- und Logistikbetriebe, die mit insgesamt 604.000 Beschäftigten und einem jährlichen Branchenumsatz in Höhe von 113 Milliarden Euro wesentlicher Teil der drittgrößten Branche Deutschlands sind (Stand: Juli 2020). Die Mitgliederstruktur des DSLV reicht von global agierenden Logistikkonzernen, 4PL- und 3PL-Providern über größere, inhabergeführte Speditionshäuser (KMU) mit eigenen LKW-Flotten sowie Befrachter von Binnenschiffen und Eisenbahnen bis hin zu See-, Luftfracht-, Zoll- und Lagerspezialisten. Der DSLV ist politisches Sprachrohr sowie zentraler Ansprechpartner für die Bundesregierung, für die Institutionen von Bundestag und Bundesrat sowie für alle relevanten Bundesministerien und -behörden im Gesetzgebungs- und Gesetzumsetzungsprozess, soweit die Logistik und die Güterbeförderung betroffen sind. (MP)

---

## **BGA/BDEx – Erfahrungsaustausch zur Seefracht vom 21. Dezember 2020**

Der BGA hat zusammen mit dem Bundesverband des Deutschen Exporthandels e. V. (BDEx) am 21. Dezember 2020 einen gemeinsamen Online-Erfahrungsaustausch zum Thema "Kapazitätsengpässe bei der Seefracht" veranstaltet. Ein Thema, welches ja auch im Online-Erfahrungsaustausch der Fachabteilung Außenhandel ausführlich besprochen wurde. Leider war der Termin recht kurzfristig angesetzt worden, so dass nicht alle Interessierten teilnehmen konnten. Freundlicherweise hat der BGA die Ergebnisse zusammengefasst und zur Verteilung an die Mitgliedsunternehmen übermittelt. Die Zusammenfassung finden Sie als PDF-Datei im Anhang. (MP)

### **Weitere Informationen:**

[Erfahrungsaustausch\\_Kapazitaetsengpaesse\\_Seefracht.pdf](#)

## **Responsible Care - Qualitätsmanagement**

### **Responsible Care-Jahresbericht 2019/2020 - ausführliche Ergebnisse**

Über den Responsible Care-Jahresbericht des VCH wird seit 1997 regelmäßig zur Umsetzung der weltweiten Initiative im Chemiehandel informiert. Grundlage des Berichts war und ist jeweils der Fragebogen mit den "Indikatoren zur Leistungsmessung", über den die teilnehmenden Unternehmen zur Umsetzung der einzelnen Programmelemente informieren. Über die Kurzfassung des Berichts wurde bereits im Rundschreiben vom 1.12.2020 informiert. Neben den über den Fragebogen abgefragten Werten, die sich für eine fortlaufende statistische Information über mehrere Jahre eignen, entziehen sich viele Elemente einer seiner solchen Darstellung. Diese weiteren Angaben wurden auch in diesem Jahr wieder in einer "Langfassung" des Berichts zusammengestellt. Die Kurz- und Langfassungen auch der Berichte aus den Vorjahren können von der [→VCH-Website](#) abgerufen werden. (Fr.)

## **Sensible Chemikalien**

### **Explosivstoffe – Einholung der Kundenerklärung-Argumentationshilfe**

Ab 1. Februar ist die Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU-ExplosivstoffV) anzuwenden. Über deren Inhalt und Pflichten bei der Abgabe ist bereits im [RS 4/19 vom 11.04.2019 \(IV. 2.\)](#) ausführlich berichtet worden. Als besonders problematisch erschien schon seinerzeit die Erfüllung der Dokumentationspflichten bei der Abgabe gemäß Art. 8 Abs. 2 der EU-ExplosivstoffV und hier insbesondere die Forderung nach einem Identitätsnachweis der zur Vertretung des potenziellen Kunden berechtigten Person (Art. 8 Abs. 2 a) EU-ExplosivstoffV). In Verbindung mit dem

Formular "Erklärung des Kunden" aus Anhang IV der EU-ExplosivstoffV hat der Käufer bzw. eine von diesem zur Vertretung berechnigte natürliche Person auch die Daten des Ausweises, in Deutschland in aller Regel diejenigen des Personalausweises, anzugeben. Schon unmittelbar nach Inkrafttreten der EU-Verordnung hat der VCH hierzu Kontakt mit dem BMI aufgenommen und sich für eine möglichst praktikable Lösung eingesetzt. Bedauerlicherweise hat sich das BMI erst sehr spät mit der Thematik beschäftigt und unter den Umständen Corona-Pandemie hierzu in dem deutschen Ausgangsstoffgesetz, welches erst am 9. Dezember veröffentlicht worden ist, für den B2B-Bereich nicht Stellung genommen.

Tatsächlich erreichen die Geschäftsstelle nun vermehrt Hinweise darauf, dass Kunden bzw. deren Mitarbeiter sich weigern die Daten ihres Ausweises bekannt zu geben. Bedauerlicherweise richten sich die Pflichten aus der EU-Verordnung unmittelbar auch nur an den Abgebenden, der die entsprechende Erklärung einzuholen hat, und nicht an den Empfänger. Als Argumentation gegenüber dem Kunden können die folgenden Überlegungen dienen:

Nach Ansicht des Unterzeichners dieser Notiz, so ist es letztlich im Ergebnis auch in unserem Arbeitskreis besprochen worden, ist die Angabe der Daten des Personalausweises oder eines anderen Identifikationsnachweises, z.B. Reisepass, Voraussetzung für die Erfüllung der Pflichten zur Abgabe gemäß Art. 8 der EU-ExplosivstoffV. Art. 8 Abs. 2 a) fordert ausdrücklich den Identitätsnachweis der zur Vertretung des potentiellen Kunden berechtigten Person. Hierzu gibt das Formular aus dem Anhang der EU-VO dann die erforderlichen Angaben vor. Diese Angaben sind wohl auch als das Minimum dessen anzusehen, was erforderlich ist. Dies ergibt sich aus dem Abschnitt IV.2. "Verkäufe an gewerbliche Verwender oder andere Wirtschaftsbeteiligte " der EU-Leitlinien. Hier heißt es wörtlich:

"Um sicherzustellen, dass alle Informationen bereitgestellt werden, sollte der Wirtschaftsteilnehmer den potenziellen Kunden auffordern, die "Erklärung des Kunden" in Anhang IV der Verordnung auszufüllen. Zwecks Aufbewahrung der Angaben zum Identitätsnachweis **sollte der Wirtschaftsteilnehmer mindestens den Namen auf dem Identitätsnachweis sowie die Dokumentennummer des Identitätsnachweises erfassen.**"

An dem Ergebnis, dass die Angabe der Daten aus dem Ausweis erforderlich sind, ändert auch, wie von Kunden als Gegenargument angeführt, § 9 des deutschen Ausgangsstoffgesetzes nichts. Denn das Ausgangsstoffgesetz dient gemäß dessen § 1 der Durchführung der EU-VO. Die EU-VO und somit auch die Pflichten aus deren Art. 8 gelten als solche unmittelbar in Deutschland. Auch betrifft § 9 Abs. 1 des Gesetzes die Frage nach dem Verlangen zur Vorlage des Ausweises als ein Mehr und nicht die Frage lediglich nach der Angabe der Ausweisdaten. Zudem § 9 Abs. 2 erlaubt, die entsprechenden personenbezogenen Daten zu erheben.

Nach Rückmeldung derjenigen Firmen, die sich mit dem Problem an den VCH gewendet haben, konnte die Argumentation die Kunden überzeugen. Selbstverständlich steht der Unterzeichner für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. (Al.)

---

### **Explosivstoffe - Meldung von Verdachtsfällen**

Der 1. Februar 2021 ist der Stichtag, ab welchem die Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/1148 (EU-Explosivstoffverordnung) anzuwenden sind. Insbesondere in Hinblick auf die Dokumentationspflichten gemäß deren Artikel 8 Abs. 2 ist letztmalig mit Nachricht vom 29. Januar berichtet worden.

Verdächtige Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl sind gemäß Art. 9 der EU-Explosivstoffverordnung an die nationalen Kontaktstellen zu melden. Eine entsprechende Verpflichtung zur Einrichtung dieser Kontaktstellen durch die Mitgliedsstaaten enthält Art. 9 Abs. 3 der EU-Explosivstoffverordnung. § 3 Abs. 1 des deutschen Ausgangsstoffgesetzes wiederum überträgt diese Pflicht auf die Landesregierungen. Somit hätten die entsprechenden Stellen mit Anwendung der neuen EU-Verordnung bis zum 1. Februar bestimmt sein müssen.

Da bislang keine Stellen bekannt sind, hat der Unterzeichner dieser Nachricht sich an das BMI gewandt. Von dort wurde bedauerlicherweise bestätigt, dass noch nicht alle Bundesländer die entsprechenden Kontaktstellen benannt haben und daher eine entsprechende Liste nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Mit dem BMI ist daher vereinbart worden, dass der Meldepflicht von verdächtigen Transaktionen, Diebstählen und Abhandenkommen durch die abgebenden Wirtschaftsbeteiligten bis auf Weiteres durch entsprechende Mitteilung an die bisherigen Meldestellen erfolgen soll. Die Kontaktdaten der jeweils zuständigen Landeskriminalämter sind dem zur alten Verordnung (EU) Nr. 98/2013 vom BKA herausgegebenen Flyer zu entnehmen. Dieser kann auch im Mitgliederbereich der VCH-Webiste unter der Rubrik "Sensible Chemikalien" abgerufen werden. (Al.)

---

### **Grundstoffüberwachung - Neuaufnahme in die EU-Monitoring-List**

Über den sogenannten "Freiwilligen Maßnahmen-Katalog" haben sich die Mitgliedsunternehmen des VCH und VCI dazu verpflichtet, auch über diejenigen Stoffe hinaus, die von der gesetzlichen Grundstoffüberwachung erfasst werden, diejenigen Stoffe freiwillig in das Monitoring einzubeziehen, die auf der sogenannten EU-Voluntary Monitoring List of Non-scheduled Substances gelistet sind.

Hierzu hat die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle ZKA/BKA (GÜS) mitgeteilt, dass in die Sektion B ("kein legaler Verwendungszweck") nun die Substanz

Ethyl-*alpha*-phenylacetoacetat (EAPA)

Synonym: Ethylacetylphenylacetat (u.a.)

CAS-Nr.: 5413-05-8, KN-Code: 2918 30 00

aufgenommen wurde. In der Europäischen Union wurde die Substanz 2020 in mehreren Fällen sichergestellt. Sie wurde - falsch deklariert - aus China in die EU eingeschmuggelt. Die Substanz kann missbräuchlich bei der illegalen Herstellung von Amphetaminen eingesetzt werden. Sie ist offensichtlich ein Ersatz für die bereits unterstellten Grundstoffe Alpha-Penylacetonitril (APAAN) sowie deren "Nachfolger" Alpha-Phenylacetoacetamid (APAA) und Methyl-alpha-acetylphenylacetat (MAPA). **EAPA** kann wie diese Substanzen ebenfalls zur Herstellung des Amphetamin-Grundstoffes Benzylmethylketon (BMK) verwendet werden.

Im Falle von dubiosen Bestellungen wird um Mitteilung dieser an die GÜS gebeten. Sollten in der Vergangenheit Anfragen/Bestellungen bekannt geworden sein, bittet die GÜS ebenfalls um kurze Unterrichtung.

Die EU-Voluntary Monitoring List sowie die Kontaktdetails der GÜS sind in der jeweils aktuellen Fassung auf der VCH-Homepage unter "Sensible Chemikalien - Drogenausgangsstoffe" verfügbar. (AI.)

---

### **Stockholmer Übereinkommen: Vorschlag zur Aufnahme von Perfluorhexansulfonsäure**

Das BMU teilt mit, dass das Sekretariat des Stockholmer Übereinkommens mitgeteilt hat, dass auf der nächsten Vertragsstaatenkonferenz über den Vorschlag entschieden werden soll, Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS), seine Salze und dessen verwandte Verbindungen in den Anhang A des Stockholmer Übereinkommens aufzunehmen.

Infolge des vorliegenden Vorschlages würde Perfluorhexansulfonsäure ohne Ausnahmen für Produktion, Verarbeitung und Anwendung verboten werden. Dies gilt auch für Konzentrationen oberhalb einer Schwelle, nach der dieser Bestandteil noch als Spurenstoff eingestuft werden kann. Die Entscheidungen des Stockholmer Übereinkommens werden die EU-Verordnung für persistente organische Schadstoffe (EU-POP-VO) 2019/1021 umgesetzt.

Dem BMU liegen keine Informationen zu bestehenden Anwendungen vor, weshalb eine Kommentierung nicht geplant ist. Sollten Ihnen wider Erwarten Anwendungen bzw. Einwände gegen den Vorschlag bekannt sein, so bitte ich, uns diese möglichst kurzfristig mitzuteilen. Anderenfalls ist eine Stellungnahme von Seiten des VCH nicht vorgesehen. (AI.)

### **VCH-Kundeninformation zum Abfüllen von Natriumhypochlorit- und Natriumchloritlösungen**

Im Rundschreiben vom 9.6.20 wurde dazu informiert, dass im Rahmen einer grundlegenden Überarbeitung der TRGS 500 "Schutzmaßnahmen" deren bisherige Anlage 4 ("Abfüllen von Natriumhypochlorit- und Natriumchloritlösungen") nun als neue Anlage in die TRGS 509 überführt wurde.

Zum Hintergrund des Themas sei hier daran erinnert, dass die VCH-Fachabteilung "Binnenhandel" in 1996 zunächst eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung technischer und organisatorischer Maßnahmen beim Umgang mit Natriumhypochloritlösung beschlossen hatte. Nachdem sich diese in den folgenden Jahren bewährt hatte, wurde diese Selbstverpflichtung dann im Wesentlichen in die seinerzeitige TRGS 500 (dort als Anlage 4) übernommen. Auch nachdem der VCH bei der Überführung dieser Vorgaben in die TRGS seinerzeit eng eingebunden war, hatte die VCH-Fachabteilung dann später die Aufhebung der bisherigen Selbstverpflichtung befürwortet.

Die mit einer NaClO-Falschabfüllung verbundenen Gefahren waren und sind seither auch Gegenstand einer VCH-Kundeninformation "Natriumhypochloritlösung - Sicherheit tut Not". Diese Kundeninformation wurde zuletzt in 2016 über den VCH-internen AK "Technik und Umwelt" überarbeitet. In der Kundeninformation ergänzt wurde dabei als weitere Sicherungsmaßnahme (neben der in der TRGS 500 selbst bereits aufgeführten "ph-Wert-Messung" und "Temperaturüberwachung") die Möglichkeit der "Ultraschallmessung".

Im Zuge der nun erfolgten Verlagerung der Anlage in die TRGS 509 wurde die Anlage 4 nur geringfügig bzw. meist redaktionell geändert. Dort gestrichen wurde der bisherige Abschnitt 2 "Allgemeines", der die mit einer NaClO-Falschabfüllung verbundenen Gefahren grundsätzlich erläuterte. Die neue Anlage beinhaltet zum einen (Nr. 2(2)) unverändert "nur" die ph-Wert-Technik und die Temperaturüberwachung als Sicherungsmaßnahme. Zum anderen nennt (und nannte auch schon bisher) die TRGS 509 in ihrem allgemeinen Teil (Nr. 12(2), Seite 58) die Ultraschalltechnik als eine weitere allgemeine Option zur technischen Überwachung einer Befüllereinrichtung.

Der VCH-Arbeitskreis "Technik und Umwelt" hat sich nun in seiner letzten Sitzung dafür ausgesprochen, die Kundeninformation unter Neubezug auf die TRGS 509 in der bisherigen Form inhaltlich unverändert zu belassen und nur die in redaktioneller Hinsicht notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Die so erneuerte Kundeninformation kann auch von der VCH-Website (→Aktuelles →Kundeninformation) abgerufen werden. (Fr.)

**Weitere Informationen:**

[VCH-KInfo-12-Stand1-2021.pdf](#)

---

**Arbeitsschutz - TRGS 721 - Änderung**

Im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 2020 ist eine Berichtigung der TRGS 721 "Gefährliche explosionsfähige Gemische - Beurteilung der Explosionsgefährdung" bekannt gemacht worden.

Die Berichtigung betreffen die Tabellen 1 bzw. 2 im Anhang. (AI.)

**Impressum****Herausgeber:**

Verband Chemiehandel e.V.  
Große Neugasse 6 | 50667 Köln  
Tel: +49 (0)221 / 258 11-33  
[info@vch-online.de](mailto:info@vch-online.de)  
<https://www.vch-online.de/>

**Datenschutz:**

[www.vch-online.de/datenschutz](http://www.vch-online.de/datenschutz)

**V.i.S.d.P.:**

Ralph Alberti, geschäftsführendes Vorstandsmitglied

**Verteiler:**

Mitglieder, Gäste und Interessenten  
Für Inhalte externer Verlinkungen kann keine Verantwortung übernommen werden.

[Newsletter abbestellen](#)